

16.05.2001

Rahmenvertrag

nach § 112 Abs.1 i.V.m. §137 SGB V zur Umsetzung von Maßnahmen der
Qualitätssicherung für die nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäuser

zwischen der Krankenhausgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen e.V. (HBKG)

und

der AOK Bremen/Bremerhaven,

dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.

-Landesvertretung Bremen – ,

Landesverband der Betriebskrankenkassen Niedersachsen / Bremen,

IKK-Landesverband Bremen, zugleich für die Krankenkasse für den Gartenbau/Landwirtschaftliche
Krankenkasse Oldenburg Bremen

- als Vertragspartner -

im Einvernehmen mit

der Ärztekammer Bremen und

dem Bremer Pflegerat

- als Vertragsbeteiligte -

Präambel

Die Vertragspartner und Vertragsbeteiligten schließen mit dem Ziel, die qualitativ hochwertige Versorgung der Patienten zu sichern und weiterzuentwickeln, auf der Grundlage der §§ 112 Abs. 2 Nr. 2, 137 SGB V nachfolgenden Vertrag, der für alle externen Qualitätssicherungsmaßnahmen, vor allem im Bereich der über die Fallpauschalen und Sonderentgelte abgerechneten Leistungen, im stationären Bereich Anwendung findet. Der Vertrag dient dazu, den auf Bundesebene abgeschlossenen Kuratoriumsvertrag nach § 137 SGB V im Land Bremen umzusetzen.

Die Ärztekammer Bremen erfüllt mit dem Abschluss dieses Vertrages im stationären Bereich ihre Verpflichtung nach § 8a Bremisches Heilberufegesetz. Das gilt ebenso für die Ärztinnen und Ärzte, die sich an den mit diesem Vertrag vereinbarten Qualitätssicherungsmaßnahmen beteiligen.

§ 1

Grundsätze

- (1) Die auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) notwendigen externen Qualitätssicherungsmaßnahmen werden von den Partnern dieses Vertrags unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, einvernehmlich erarbeitet, durchgeführt, ausgewertet und weiterentwickelt. Sie sind darauf gerichtet, die Qualität der stationären Versorgung zu beurteilen, zu sichern und ggf. zu verbessern.
- (2) Die externen Qualitätssicherungsmaßnahmen erfolgen durch standardisierte Dokumentationen einschlägiger Daten bestimmter Patientengruppen sowie durch eine externe statistische Auswertung dieser Daten. Ferner werden qualitätsrelevante strukturelle oder organisatorische Daten von Fachbereichen erfasst.
- (3) Alle externen Qualitätssicherungsmaßnahmen sind so zu gestalten, dass vergleichende Prüfungen und auch überregionale Auswertungen möglich sind.
- (4) Die Verantwortung für die im Zusammenhang mit Qualitätssicherungsmaßnahmen zu erfassenden Daten von Patienten und Personen, die in der ärztlichen und pflegerischen Versorgung tätig werden, obliegt der Krankenhausleitung; diese stellt die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen zur Durchführung der Erhebungen sicher.
- (5) Die Ergebnisse der externen Qualitätssicherungsmaßnahmen werden, soweit sie sich auf Leistungen des Krankenhauses beziehen, zusammen mit Vergleichswerten dem Krankenhaus mitgeteilt.
- (6) Die in den Krankenhäusern bereits durchgeführten Maßnahmen der internen Qualitätssicherung, ihre Erweiterung, Förderung und Weiterentwicklung bleiben von den Maßnahmen nach diesem Vertrag unberührt.

§ 2

Gremien

Zur Durchführung der o.g. Aufgaben werden folgende Gremien gebildet:

- Lenkungsausschuss Qualitätssicherung Bremen (§ 3)
- Fachgruppen (§ 4)

§ 3

Lenkungsausschuss Qualitätssicherung Bremen

- (1) Zur Unterstützung der Ziele in § 1 wird der Lenkungsausschuss Qualitätssicherung Bremen gebildet.
- (2) Der Lenkungsausschuss Qualitätssicherung Bremen nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Festlegung der landesspezifischen Qualitätsziele ggf. auf Vorschlag der Fachgruppen entsprechend § 8 Abs. 3 Nr. 3 des Kuratoriumsvertrages.
 2. Beobachtung und Analyse der Entwicklung der Auswertungsergebnisse entsprechend § 8 Abs. 3 Nr. 5 des Kuratoriumsvertrages.
 3. Veranlassung zusätzlicher Auswertungen entsprechend § 8 Abs. 3 Nr. 5 des Kuratoriumsvertrages.
 4. Entscheidung über die Rückkopplungs- und Beratungsmechanismen entsprechend § 9 Abs. 3 des Kuratoriumsvertrages.
 5. Entscheidung auf der Grundlage der von den Bremer Fachgruppen bewerteten Auswertungen und Vorschlägen bzw. Empfehlungen über erforderliche Maßnahmen im Allgemeinen und bezüglich auffälliger Krankenhäuser in besonderen Einzelfällen entsprechend § 8 Abs. 3 Nr. 9 und § 9 Abs. 3 des Kuratoriumsvertrages.
 6. Entscheidung über die Meldung systembezogener konkreter Veränderungswünsche an das Bundeskuratorium entsprechend § 8 Abs. 3 Nr. 11 des Kuratoriumsvertrages.
 7. Entscheidung über die Durchführung landesspezifischer Projekte zur vergleichenden Qualitätsprüfung gemäß § 112 Nr.1 SGB V; die Beteiligung der Krankenhäuser an diesen vom Lenkungsausschuss Bremen beschlossenen Projekten ist verbindlich.
- (3) Der Lenkungsausschuss Qualitätssicherung Bremen besteht aus 9 Mitgliedern, von denen die Bremer Krankenhausgesellschaft 2, die Landesverbände der Krankenkassen (die AOK Bremen/Bremerhaven, der BKK-Landesverband, der IKK-Landesverband, die VdAK-Landesvertretung Bremen) 4, die Ärztekammer Bremen 2 und der Bremer Pflegerat ein Mitglied bestellen. Für jedes Mitglied wird von den genannten Institutionen jeweils ein Stellvertreter benannt.
- (4) Die Beschlüsse im Lenkungsausschuss Qualitätssicherung Bremen sollen einvernehmlich gefasst werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Über die Verwendung und Weitergabe von Daten an Dritte entscheidet ausschließlich der Lenkungsausschuss Qualitätssicherung Bremen.
- (6) Der Lenkungsausschuss Qualitätssicherung Bremen tritt mindestens 1 x jährlich zusammen. Es ist ferner dann einzuberufen, wenn einer der Vertragspartner dieses verlangt. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Lenkungsausschuss Qualitätssicherung Bremen schriftlich ein.

- (7) Der Vorsitz im Lenkungsausschuss Qualitätssicherung Bremen wechselt grundsätzlich alle 2 Jahre zwischen den jeweiligen Vertragspartnern und Vertragsbeteiligten. Einvernehmlich ist eine Wiederwahl möglich.
- (8) Der Lenkungsausschuss Qualitätssicherung Bremen gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4

Fachgruppen

- (1) Für die fachliche Aufarbeitung der Ergebnisse der einzelnen Qualitätssicherungsmaßnahmen wird für die einzelnen Fachgebiete jeweils eine Fachgruppe gebildet. Der Lenkungsausschuss bestellt die dem jeweiligen Gebiet angehörenden Vertreter für dieses Gremium, deren Anzahl der Lenkungsausschuss festlegt. Dabei soll die Vielfalt der Krankenhausträger berücksichtigt werden.
- (2) Die Fachgruppen nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Analyse der Ergebnisse statistischer Auswertungen und deren Bewertung entsprechend § 8 Abs.3 Nr. 6 des Kuratoriumsvertrages.
 2. Herausarbeitung qualitätsrelevanter Probleme und Fragestellungen für das jeweilige Fachgebiet entsprechend § 8 Abs. 3 Nr. 7 des Kuratoriumsvertrages.
 3. Kontaktaufnahme mit auffälligen Krankenhäusern und Erarbeitung von Vorschlägen bzw. Empfehlungen bezüglich erforderlicher Maßnahmen im Allgemeinen und bezüglich auffälliger Krankenhäuser im Besonderen entsprechend § 8 Abs. 3 Nr. 9 und § 9 Abs. 3 des Kuratoriumsvertrages.
 4. Bei Bedarf Erarbeitung konkreter Veränderungswünsche zur Vorlage beim Lenkungsausschuss Qualitätssicherung Bremen.
 5. Die Fachgruppen übernehmen bei den landesspezifischen Projekten die inhaltliche Gestaltung. Die Umsetzung bedarf der Genehmigung des Lenkungsausschusses.
- (3) Der Lenkungsausschuss bestellt auf Vorschlag der jeweiligen Fachgruppe für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden für die jeweilige Fachgruppe.
- (4) Die jeweilige Fachgruppe berichtet dem Lenkungsausschuss in der Regel einmal jährlich über die Arbeitsergebnisse gemäß Absatz 2. Dabei ist über besondere Auffälligkeiten der Erhebungen zu berichten. Auf Wunsch des Lenkungsausschusses sind besondere oder zusätzliche Berichte abzugeben.

§ 5

Qualitätsbüro

- (1) Für die organisatorische und fachliche Durchführung externer Qualitätssicherungsmaßnahmen errichten die Vertragspartner ein Qualitätsbüro. Die Geschäftsführung für das Qualitätsbüro wird der HBKG übertragen. Über die Besetzung des Qualitätsbüros entscheidet der Lenkungsausschuss.
- (2) Das Qualitätsbüro nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Schaffung und Aufrechterhaltung einer Informations- und Beratungsplattform für die an den Qualitätssicherungsmaßnahmen beteiligten Krankenhäuser entsprechend § 8 Abs. 3 Nr. 2 des Kuratoriumsvertrages.

2. Einwirkung auf die Krankenhäuser zur Lieferung der von der Bundesebene zu Zwecken der Qualitätssicherung vorgegebenen Datensätze an die auf der Bundesebene dafür benannte Stelle entsprechend § 8 Abs. 3 Nr. 4 des Kuratoriumsvertrages, d.h. direkte Lieferung der Daten durch die Krankenhäuser an einen zu beauftragenden Dritten (z.B. die quant GmbH in Hamburg).
 3. Regelmäßige Information des Lenkungsausschusses Qualitätssicherung Bremen über die Anzahl der eingegangenen und weitergeleiteten Datensätze.
 4. Durchführung eigener Auswertungen im Auftrag des Lenkungsausschusses Qualitätssicherung Bremen nach Abstimmung mit der Bundesebene entsprechend § 8 Abs. 3 Nr. 5 des Kuratoriumsvertrages.
 5. Rückkopplung der Bundesauswertung und der Ergebnisse der Qualitätsarbeit an den Lenkungsausschuss Qualitätssicherung Bremen, die Fachgruppen und die beteiligten Krankenhäuser.
 6. Unterstützung der Arbeit der Fachgruppen.
 7. Mitarbeit in Bundesgremien und den für die praktische Umsetzung notwendigen Arbeitsgruppen.
- (3) Das Qualitätsbüro ist an die Beschlüsse und Weisungen des Lenkungsausschusses Qualitätssicherung Bremen gebunden.
 - (4) Der Lenkungsausschuss Qualitätssicherung Bremen legt die Richtlinien für die Arbeit des Qualitätsbüros fest.

§ 6

Finanzierung

- (1) Die Finanzierungsregelung der Aufgaben des Qualitätsbüros erfolgt in einer getrennten Vereinbarung als Anlage zu diesem Vertrag.
- (2) Die Kosten der in den §§ 3 und 4 genannten Gremien tragen die entsendenden Stellen jeweils so, wie sie bei ihnen anfallen.

§ 7

Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.
- (2) Sie kann mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende – von den Krankenkassenverbänden"nur gemeinsam - ganz oder teilweise mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden. Für den Fall der Kündigung erklären die Beteiligten ihre Bereitschaft, an dem Abschluss einer neuen Vereinbarung mitzuwirken.

Bremen, den 16. 5. 2001

J. Clob

Krankenhausgesellschaft der
Freien Hansestadt Bremen e.V.

K. Oesper

AOK Bremen/Bremerhaven

[Signature]

Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.
AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.
- Landesvertretung Bremen -

[Signature]

Landesverband der Betriebskrankenkassen
Niedersachsen / Bremen

[Signature]

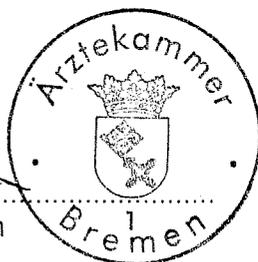
IKK- Landesverband Bremen,
zugleich für die Krankenkasse für den Garten-
bau / Landwirtschaftliche Krankenkasse
Oldenburg Bremen

- als Vertragspartner -

und

M. Esch

Ärztetkammer Bremen



[Signature]

Bremer Pflegerat

- als Vertragsbeteiligte -